



Festsetzung der Gewerbesteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Gewerbetreibende und Halter von Hunden, die im Kalenderjahr 2025 die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben. Diese Steuerfestsetzungen haben mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung des jeweiligen Steuerbescheides.

Gewerbesteuer:

Für Gewerbesteuerpflichtige wird die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2025 gemäß § 122 Abgabenordnung (AO) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag festgesetzt. Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt 400 v. H. der Gewerbesteuermessbeträge.

Hundesteuer:

Die Hundesteuer wird gemäß § 7 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sassenburg i. V. m. § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 23.04.2002 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt. Die Steuersätze der Hundesteuer bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Für den 1. Hund 50,00 EUR
- Für den 2. Hund 80,00 EUR
- Für jeden weiteren Hund 100,00 EUR
- Für jeden Hund i. S. des § 3 Abs. 3 Hundesteuersatzung 612,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der o. g. Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung/en kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, da mit dieser öffentlichen Bekanntmachung öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden. Die Abgaben sind deshalb in der festgesetzten Höhe zu den angegebenen Fälligkeiten zu zahlen. Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die der Gemeinde **kein** SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der o. g. Steuern erteilt haben, werden aufgefordert, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, die Forderungen bei Fälligkeit auf eines der unten angegebenen Konten oder in bar bei der Gemeinde Sassenburg zu entrichten.

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC/SWIFT: NOLADE21GFW IBAN: DE80269513110088000054

Volksbank Braunschweig-Wolfsburg
BIC/SWIFT: GEN0DEF1WOB IBAN: DE52269910663129934000

Volksbank eG Südheide-Isenhagener Land-Altmark
BIC/SWIFT: GEN0DEF1HMN IBAN: DE42257916350046132600

Die Gewerbesteuer 2025 wird mit den im zuletzt erteilten Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Die Fälligkeit der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 tritt ausschließlich am 01.07.2025 ein.

Sassenburg, den 06.01.2025

Der Bürgermeister

Jochen Koslowski